

2. Satzung zur Änderung der

VERBANDSSATZUNG

des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe vom 25.02.2021

Aufgrund von Art. 44 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe vom 17.12.2015 (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2015-36 vom 23.12.2015) in Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 24.07.2018 (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2018-23 vom 01.08.2018) wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Verbandsmitglieder sind die Gemeinden

Bad Füssing	mit den Gemeindeteilen Aichmühle, Aigen, Aufhausen, Eggfing, Flickenöd, Gögging, Hart, Holzhäuser, Irching, Mitterreuthen, Oberreuthen, Schieferöd, Thalau, Thierham, Unterreuthen, Voglöd, Wendlmuth, Wies, Würding und dem Grundstück Fl.Nr. 1005/1 der Gem. Safferstetten
Stadt Bad Griesbach i.Rottal	mit den Gemeindeteilen Adlmörting, Afham, Amsham, Aunham, Bad Griesbach-Therme, Churfürst, Forsting, Geisberg, Geisberg a.Wald, Golfplatz Sagmühle, Grieskirchen, Großtrenk, Hölzlmeier, Hopfenberg, Hub b.Griesbach, Hubersberg, Hundsmailer, Kager, Karpfham, Katzham, Kleintrenk, Köpfstatt, Leithen, Maierhof, Neukl, Niedergrün, Niedermühle, Oberndorf, Parzham, Reutern, Sankt Wolfgang, Schwaim, Sibler, Singham, Steina, Steinkart, Strenberg, Thal, Thiersbach, Weng, Wimpeßl und Zachstorf
Ering	mit den Gemeindeteilen Dorf, Erlat, Ernegg, Grießer, Kühstein, Loh, Münchham, Neumühle, Pildenau, Prenzing und Weidau
Kirchham	mit den Gemeindeteilen Angloh, Bach, Ed, Erlbach, Hof, Hofgarten, Moos, Osterholzen, Reith, Schambach, Staubermühle, Tutting, Waldstadt und Weinberg
Malching	mit den Gemeindeteilen Asperl, Biberg, Dantl a.Hart, Forstlehn, Hart, Nündorf, Reith, Urfar und Voglarn
Neuhaus a.Inn	mit den Gemeindeteilen Afham, Hartham, Mittich und Reding
Stadt Pocking	mit den Gemeindeteilen Anzing, Aumühle, Beham, Berg, Brunnader, Edt, Eggersham, Haar, Haid, Haidhäuser, Haidzing, Hartkirchen, Hund, Inzing,

	Königswiese, Kühnham, Leithen, Mitterrohr, Mooshaus, Niederindling, Oberindling, Oberrohr, Oed, Pfaffing, Pram, Prenzing, Rottau, Rutzing, Schnellham, Schönburg, Spitzöd, Tannenbaum, Thalling, Unterrohr, Viehweid, Wolfing, Wollham und Zell
Ruhstorf a.d.Rott	mit den Gemeindeteilen Au, Barhof, Berg, Eholting, Freiung, Frimhöring, Hader, Henning, Höhenmühle, Hötzing, Hütting, Kleeberg, Leopoldsrüh, Lindau, Neudobl, Piesting, Pillham, Reiserfeld, Rosenberg, Rotthof, Schmidham, Stockland und Trostling
Tettenweis	mit den Gemeindeteilen Baumbauer, Birndorf, Bruckhaus, Engleder, Frankenberg, Freiung, Geisberger, Heinriching, Holzhäuser, Indinger, Leopoldberg, Maierhof, Oberschwärzenbach, Ottenberg, Poigham, Riedhof, Schwarz, Spieleder und Trümmerer

(2) § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.“

(3) § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen. Über andere, als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.“

(4) § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.“

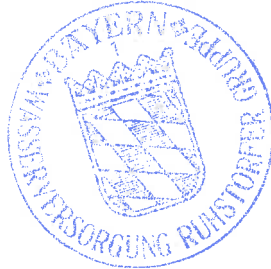
§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau folgenden Tag in Kraft.

Pocking, 25.02.2021
Zweckverband Wasserversorgung
Ruhstorfer Gruppe



Johann Wagmann
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde gemäß Art. 24 KommZG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 der Verbandsatzung im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2021-25 vom 03.03.2021 amtlich bekannt gemacht.

Pocking, 04.03.2021
Zweckverband Wasserversorgung
Ruhstorfer Gruppe



Johann Wagmann
Verbandsvorsitzender

